

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gründungsgeschichte des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Wehnen bei Oldenburg

Maeder, Christel

Bad Zwischenahn-Ofen, 1991

Statut von 1857

[urn:nbn:de:gbv:45:1-82090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-82090)

Eröffnung 1858 und Anlaufphase

Statut von 1857

Die wichtigste Rechtsgrundlage zur Eröffnung der Anstalt war das Statut, das 1857 gedruckt und am 22. Februar 1858 öffentlich bekanntgemacht wurde.^[45, 46] Man könnte es als das erste Wehner Grundgesetz bezeichnen. In straff gegliederter Form sind darin Zweckbestimmung, Finanzierung, Beaufsichtigung, Leitung, Verwaltung, Aufgaben einiger Stelleninhaber innerhalb der streng hierarchischen Personalstruktur, Benutzung der Anstalt sowie die Behandlung der Kranken grundsätzlich und in rechtlicher Hinsicht geregelt. Diese Satzung behielt im wesentlichen jahrzehntelang Gültigkeit und wurde erst 1894 durch ein neues Statut ersetzt.^[58] Hier einige Einzelheiten aus dem "Statut der Irrenheilanstalt zu Wehnen" von 1857.

Von der Aufnahme waren ausgeschlossen:

- Menschen mit angeborenem Schwachsinn oder mit erworbenem, wenn er schon länger als 3 Monate bestand.
- Geisteskranke, die länger als zwei Jahre krank waren. Ausnahmen konnte der Direktor zulassen.
- Kranke, deren seelische Störungen durch Altersschwäche hervorgerufen waren.
- Geisteskranke mit Syphilis, entstellenden körperlichen Krankheiten, mit im Vordergrund stehender Epilepsie und Schwangere.

Bei der Einlieferung des Kranken sollte auf Sicherheit und Schonung geachtet werden. Der Transport durch uniformierte Polizeiangehörige war in der Regel unzulässig. Der Aufenthalt in der Anstalt sollte möglichst auf zwei Jahre beschränkt bleiben. Frühere Entlassung war möglich. Aufnahme- und Entlassungsmodalitäten waren genau geregelt. Unter der Überschrift "Behandlung der Kranken" steht in § 31: "Diese wird nach humanen wissenschaftlich erkannten

Grundsätzen geleitet. Die Anwendung von Zwang und Beschränkung soll nur nach dem unumgänglichen Bedürfnis und mit der möglichsten Schonung der Würde der Menschennatur bemessen werden. Jede Mißhandlung ist auf's strengste untersagt." Und § 34 lautet: "Anvertraute Geheimnisse sollen auf's sorgfältigste bewahrt und in Hinsicht auf Mittheilung über die Zustände der Kranken die strengste Discretion beobachtet, auch auf Wunsch die Namen verschwiegen werden."

Auch andere Paragraphen sind heute noch lesenswert und dementsprechend zu beherzigen.

Die Angehörigen oder die Vertreter der Kranken konnten sich jederzeit nach dem Befinden der Ihrigen erkundigen. Für direkte Besuche brauchten sie die Erlaubnis des Direktors, auch für das, was sie dem Kranken mitbrachten, ihm abnahmen oder für ihn besorgten. Für fremde Besucher war die Anstalt abgeschottet. Nur solche, die aus wissenschaftlichem oder beruflichem Interesse kamen, wurden mit besonderer Genehmigung des Chefs eingelassen.

Eine auffallend strenge Regelung bestand für die Selbstzahler (Pensionäre) der ersten 3 Klassen. Sie mußten bar und im voraus für jedes Quartal bezahlen, und ihre Familie bekam nichts zurückerstattet, wenn der Kranke innerhalb eines Quartals starb. - Weitere Kostenregelungen sind unter der Überschrift "oconomische Bestimmungen" zu finden.

Dienstanweisungen

Betrachtet man das Statut als Grundgesetz der Anstalt, so sind die Dienstanweisungen und die Hausordnung mit heutigen Durchführungsverordnungen zu vergleichen. Neben der gedruckten ersten Hausordnung sind aus den Jahren 1857 bis 1862 folgende "Instructionen" erhalten geblieben: für die Wärter und Wärterinnen, für das Oberwärterpersonal, für den Hofmeier (Oeconom), für den Rechnungsführer, für den Verwalter, für den Assistenzarzt und für den Direktor^[59], für den Lehrer^[66] und für die Geistlichen^[60]. Die Anweisungen für die Wärter und für den Lehrer stammen wörtlich von *Kelp*. Auch die für das Oberpflegepersonal und den Assistenzarzt dürften